Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/584

15. 06. 77

Sachgebiet 402

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes – Drucksachen 8/287, 8/519 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Gemeinden, die im Einzugsgebiet einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von mehr als 100 000 liegen und deren Mieten denen dieser Gemeinde entsprechen, zu bestimmen, daß auch für sie die Höchstbeträge dieser Gemeinde gelten."

Bonn, den 15. Juni 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die Höchstbeträge der Tabelle des § 8 Abs. 1 entsprechen in Ballungsräumen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. In vielen Randgemeinden einer Großstadt sind die Mieten auf demselben Niveau wie in der Großstadt. Bei der Wohngeldgewährung kann dies aber nicht berücksichtigt werden, da die Tabelle des § 8 allein auf die Größe der Gemeinde abstellt. Es erhält somit ein Wohngeldberechtigter in einer Randgemeinde oft bei derselben Miete weniger Wohngeld, als ein Berechtigter in der angrenzenden Großstadt. Dieses Ergebnis ist unbillig und bedarf daher der Berichtigung.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51